

Informationen zum Umgang mit konsumauffälligen Schüler*innen an der Frankfurter Schule für Bekleidung und Mode

Frankfurter
Schule
für Bekleidung
und Mode



Berufsschule
Berufsfachschule
Fachoberschule
und Fachschule
der Stadt
Frankfurt am Main
Hamburger Allee 23
60486 Frankfurt

info@modeschule.de
Fon 069 212-35268
und 212-35269
Fax 069 212-40520
www.modeschule.de

Präambel der Schüler*innenvertretung der Frankfurter Schule für Bekleidung und Mode

In diesem Schreiben möchten wir Schüler*innen darauf hinweisen, wie wir mit Suchtverhalten und Drogenabhängigkeit an unserer Schule umgehen.

Wir gehen in vier Stufen vor. Lehrer*innen, die Schulleitung und das Beratungsteam sprechen mit betroffenen Schüler*innen. Wir versuchen Lösungen für die Probleme zu finden und vermitteln weitere Hilfsangebote.

Uns ist es wichtig, dass wir an unserer Schule gut arbeiten können und es uns allen gut geht.

Indikatoren

- Gehäufte Fehlzeiten (unentschuldigt), häufige Krankmeldungen, häufige Unpünktlichkeit
- Übermüdung, Trägheit im Unterricht
- Schwache schulische Leistungen, Leistungsabfall, Desinteresse
- Widersetzt sich wiederholt Arbeitsaufträgen
- Häufige Unterrichtsstörungen
- Auffällige und massive oder auch plötzliche Verhaltensänderung
- Physische Veränderungen (ungepflegt, müde, unkonzentriert, ...)
- Streit mit anderen Personen
- Antisoziales Verhalten (Mobbing, Beleidigungen, respektloses Verhalten, ...)
- Reagiert auf Kleinigkeiten aggressiv und unkontrolliert und ist häufig launisch und reizbar
- Auffälliges Verhalten (z.B. Überaktivität, Lach-/Heulanfälle, Wutausbrüche, Stimmung-schwankungen, Nervosität)
- Sonstige Beobachtungen, z. B. gerötete Augen, erweiterte Pupillen, Atemnot, Schweißausbrüche, anderer Geruch
- Auffälliges Verhalten von Partys, Shisha Bars, Spielhallen, ...
- Betroffene Personen leihen sich regelmäßig Geld und begründen dies mit abstrusen Geschichten, mit Geld wird geprahlt
- Bemerkungen von Schüler*innen bzw. von Kolleg*innen

Grundsätze der Gesprächsführung

- Zuhören und ernst nehmen
- Nicht urteilen und nicht werten
- Deutlich machen, dass eine Veränderung der Situation nur durch Betroffene selbst herbeigeführt werden kann und
- Abhängigkeit nicht als Ausdruck von Willensschwäche sehen, sondern als Krankheitsbild

Stufe 1

Gesprächsteilnehmende:

- Schüler*in
- Lehrkraft, die mit dem Problem konfrontiert wurde oder
- Klassenlehrer*in oder
- Lehrkraft, welche der/die Schüler*in benennt

Gesprächsinhalte / Ziele / Maßnahmen

Verhaltensauffällige Schüler*innen werden bemerkt und angesprochen; der/die Klassenlehrer*in wird informiert.

Entsteht ein Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch, führt der/die Klassenlehrer*in oder eine andere Lehrkraft ein erstes Gespräch mit dem/der betroffenen Schüler*in. Ein Gespräch mit einer Beratungslehrkraft wird empfohlen.

Gleichzeitig wird erwartet, dass sich der/die Schüler*in um eine Verhaltensänderung bemüht, wobei er/sie über die weiteren Stufen der Suchtvereinbarung informiert wird.

Ein erneutes Gespräch mit dem/der Klassenlehrer*in (oder Lehrkraft, die der/die Schüler*in benennt) wird vereinbart.

Es erfolgen keine Sanktionen. Im Einzelfall kann es hilfreich sein, Gesprächsergebnisse und Vereinbarungen zu dokumentieren.

2. Stufe

Gesprächsteilnehmende:

- Schüler*in
- Beratungslehrkraft
- ggf. Schulsozialarbeiter*in

Gesprächsinhalte / Ziele / Maßnahmen

Dem/der Schüler*in gegenüber wird festgestellt, dass er/sie Stufe 1 der Konsumvereinbarung nicht eingehalten hat.

Es wird erneut gefordert, das Verhalten zu ändern. Weitere Gespräche bei der Beratungslehrkraft dienen zur Unterstützung im Bemühen der/des Schülers*in um Verhaltensänderung.

Der/die Schüler*in wird über die möglichen Konsequenzen seines/ihres unveränderten Verhaltens informiert (z. B. Entfernung aus dem Unterricht für den Schultag nach § 82 (2) Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes).

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmer*innen unterschrieben. Die Klassenlehrkraft wird informiert.

Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine Verhaltensänderung, tritt Stufe 3 in Kraft.

3. Stufe

Gesprächsteilnehmende:

- Schüler*in
- Beratungslehrkraft
- ggf. Erziehungsberechtigte
- Vertretung des Ausbildungsbetriebes

Gesprächsinhalte / Ziele / Maßnahmen

Der unverzügliche Besuch einer entsprechenden Facheinrichtung, in Absprache mit der Beratungslehrkraft, wird verbindlich verlangt und eingeleitet. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Bei konsumbedingtem Fehlverhalten wird der/die Schüler*in im Rahmen einer Rechtsbelehrung auf § 82 (2) Nr. 6 - 8 des Hessischen Schulgesetzes hingewiesen und die Möglichkeit eines Schulausschlusses unter Einbeziehung der/des Ausbilders*in benannt.

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmer*innen unterschrieben.

4. Stufe

Gesprächsteilnehmende:

- Schüler*in
- Beratungslehrkraft
- Schulleiterin
- ggf. Verbindungslehrkraft/ Klassenlehrkraft/ Erziehungsberechtigte
- ggf. Vertretung des Ausbildungsbetriebes

Gesprächsinhalte / Ziele / Maßnahmen

Wurden die Vereinbarungen von Stufe 3 nicht eingehalten, so werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 82 (2) Nr. 6 - 8 des Hessischen Schulgesetzes eingeleitet.

Die **Vertretung des Ausbildungsbetriebes** wird informiert und möglichst zu dem Gespräch hinzugezogen. Der Schulleiter informiert die Schulaufsichtsbehörde.

Hilfsangebote werden wiederholt unterbreitet. Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.

Anmerkungen

- Von diesem Vorgehen kann abgewichen werden, wenn eine entsprechende Erkrankung vorliegt bzw. eine einschlägige Facheinrichtung es empfiehlt, sowie beim Konsum illegaler Drogen auf dem Schulgelände.
- Wird festgestellt, dass der/die Schüler/in auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe mit illegalen Drogen handelt, erfolgt unverzüglich das Einschalten der Schulaufsichtsbehörde mit dem Ziel des Schulausschlusses nach § 82 (2) Nr. 6 oder 8 des Hessischen Schulgesetzes.

Rückfallprophylaxe

Die Schule leistet einen Beitrag zur Vermeidung von Rückfällen, z. B. durch

- das Halten von Kontakt mit der/dem Schüler*in
- Rücksprache mit der Einrichtung / den Therapeuten (nach Einholung des Einverständnisses der/des Schülers*in)
- Nachteilsausgleich (Betroffene Person z. B. Klassenarbeit nachholen lassen, Schuljahr wiederholen lassen)

gez. Dr. Reich
Schulleiterin